

aber wieder bei seinen Freunden am Hofe Lothars, wenigstens scheint hierher auch Brief 34 zu gehören, in welchem er für einen Presbyter eintritt, der ein kleines Lehen in Baiern verloren hatte und nun in die grösste Noth gerathen musste, wenn ihn nicht Lothar entschädigen würde¹.

Rechtsgeschichtlich höchst interessant ist der Ausweg, auf den zwei Brüder verfielen, um einen Theil ihres Lehen zu retten. Sie besaßen im Gau von Tournai 15 Mansen, für die sich der eine Bruder dem Kaiser Lothar commendieren wollte. Um aber 5 andre Mansen jenseits des Rheines² nicht zu verlieren, sollte der andre Bruder für sie ein Mann König Ludwigs werden; trotzdem wollten sie das Gesamtlehen gemeinsam weiter behalten. Jener Bruder, der mit dem kleineren Theil abgespeist werden sollte, fand das wohl bedenklich und wollte nur einem directen Befehle Lothars in dieser Sache gehorchen. Einhard unterstützte nun die Bemühungen des andern, dies Gebot vom Kaiser zu erlangen: für die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft mit seinem Bruder wolle jener volle Sicherheit geben.

Einhard stand damals also noch in regem Verkehr mit dem Hofe Lothars. Ein Urtheil über dessen Politik erfahren wir freilich nicht, doch wissen wir bereits aus Brief 50, dass er über den endlichen Sieg Kaiser Ludwigs, der mit der Rückkehr der Kaiserin Judith die Fortführung der alten Miswirthschaft verbürgte, wie es scheint, keineswegs erfreut war. Ich habe das Schreiben schon in anderem Zusammenhange berührt und die Vermuthung ausgesprochen, dass es bald nach dem Abzuge Lothars und der Seinen nach Italien an einen Grossen am Hofe, der fast allein noch von Einhards Freunden zurückgeblieben

1) Die Stellung im Codex zwischen Briefen, die, soweit sie nähere Bestimmung zulassen, den Jahren 833 und 834 angehören, spricht für die Annahme. Da nicht Lothar, sondern nur Hl. genannt ist, so könnte man auch an Ludwig den Deutschen denken. Aber der Presbyter hatte das Lehen doch wohl ohne Schuld verloren, und so ist eher anzunehmen, dass das seinen Grund wieder nur in der Theilung der Reiche hatte, und dass er sich nun an Lothar wenden musste. Unter *piissimus imperator* würde dann Lothar, nicht Ludwig der Fromme zu verstehen sein. Zweifelhaft bleibt die Annahme immerhin. 2) Man beachte, dass der Ausdruck *ultra Renum* ohne weitere Angabe einer Oertlichkeit die Zugehörigkeit zum Reiche Ludwigs des Deutschen bezeichnet: ein Beleg dafür, dass diesem bei der Theilung die sämtlichen rechtsrheinischen Lande zufielen. — Den Brief (n. 35) etwa gegen Ende 833 zu setzen, ist einmal durch den Inhalt geboten, dann auch durch die Stellung im Codex zwischen Brief 1. 2 und 15, sämtlich aus ebenderselben Zeit.